

## Merkblatt zur Beurkundung von Sterbefällen

Das Standesamt Germersheim trägt den Tod eines Menschen, der im Stadtgebiet von Germersheim einschließlich Stadtteil Sondernheim verstorben ist, in das Sterberegister des Standesamtes Germersheim ein.

Der Sterbefall ist dem Standesamt innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist bei einem Sterbefall in der Asklepios Südpfalzlinik Germersheim oder im Caritas-Altenzentrum St. Elisabeth den Träger der Einrichtung.

Weiterhin sind zur Anzeige eines Sterbefalles verpflichtet:

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- Die Beurkundung eines Sterbefalles ist grundsätzlich gebührenfrei. Neben insgesamt vier gebührenfreien Sterbeurkunden und Sterbefallbescheinigungen können auf Wunsch weitere, jedoch gebührenpflichtige Sterbeurkunden ausgestellt werden (Gebühr: 10,00 EUR für die erste Urkunde, jede weitere gleichartige Urkunde 5,00 EUR). Ein Gebührenaussgleich kann als Barzahlung, EC-Zahlung oder Überweisung erfolgen.

Sofern ein Bestattungsinstitut mit der Abwicklung der Formalitäten beauftragt ist, wird dieses die zur Beurkundung notwendigen Dokumente dem Standesamt vorlegen. Für den Fall, dass die Beurkundung aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfolgen kann, werden durch das Standesamt Bescheinigungen über die Zurückstellung der Beurkundung des Sterbefalles ausgestellt, mit denen zumindest die Beerdigung der verstorbenen Person in die Wege geleitet werden kann.

### Beurkundung eines Sterbefalles

#### allgemeine Hinweise:

- Die Vorlage von Kopien (auch eine Telefax-Übermittlung) ist nicht ausreichend. Bitte reichen Sie ausschließlich Originaldokumente ein.
- Urkunden in nicht deutscher Sprache mit Ausnahme mehrsprachiger Urkunden sind um eine amtliche Übersetzung zu erweitern
- Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer, vorstehend nicht genannter Dokumente notwendig sein.

#### Notwendige Dokumente:

- Todesbescheinigung mit Leichenschauchein, ausgestellt durch den Arzt, der den Tod festgestellt hat,

**Zusätzlich** wenn die verstorbene Person ledig war:

- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister

**Zusätzlich**, wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Heiratseintrag (bei Eheschließungen vor dem 01.01.2009)
- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (bei Eheschließungen nach dem 31.12.2008)

